

EU-Erklärung der PPWR-Konformität für Packfixverpackungen gemäß Art. 39 PPWR

1. 3 V - Konformitätserklärung Nr.: 20260016 3V04-01.01

Die Konformitätserklärung gilt für die Verpackungsgruppe: Packfixverpackungen
mit dem KN-Code: 48 19 10 00 (Zolltarifnummer)

2. Name und Anschrift des Erzeugers der Verpackungsgruppe

Erzeuger der Verpackung ist folgendes Unternehmen:

3 V GmbH Verpackung Verpacken Versenden, Weißenfelder Str. 2-4, 85551 Kirchheim Heimstetten
(Deutschland)

Mit den Werken:

Werk Heimstetten, Weißenfelder Str. 2-4, 85551 Kirchheim Heimstetten (Deutschland)

Werk Tiefenbach, Sonnenstr. 27, 93464 Tiefenbach (Deutschland)

3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger

4. Gegenstand der Erklärung und Beschreibung der Versandverpackung

Packfixverpackungen besitzen folgende wesentliche Eigenschaften:

- Es sind Versandverpackungen aus Wellpappe mit einer Materialzusammensetzung des Hauptmaterials von Kraftliner (KL b), Testliner (TL b) und Wellenstoff (WS).
- Wellpappbögen werden bedruckt, gestanzt und verklebt
- Es sind Versandverpackungen mit fixen Höhe
- Sie werden mit einem Selbstklebeverschluss und einer Aufreißhilfe versehen.
- Außerdem verfügen sie über einen vollen Automatikboden und einem vollüberlappten Deckel.
- Auf jeder Verpackung steht der Artikelname „PACKFIX“ in Kombination mit seiner Größenbezeichnung und als Code 128 mit der Kurzform „PF“ und dem Größenzusatz

Artikel	Gewicht In g	Festigkeit lt. DIN 55468	Welle nach DIN 55468	L	B	H
PF10	57	1.30	B	160	130	70
PF10E	48	1.20	E	161	131	73
PF13	101	1.30	B	200	150	150
PF15	130	1.30	B	200	200	100
PF20	80	1.30	B	213	153	109
PF20E	78	1.20	E	214	154	112
PF26	116	1.30	B	210	180	130
PF30	89	1.30	B	230	160	80
PF30E	74	1.20	E	231	161	83
PF33	161	1.30	B	260	220	130
PF37	171	1.30	B	290	190	180
PF41	180	1.30	B	310	230	110
PF42	193	1.30	B	310	230	160
PF50	223	1.30	B	345	256	130
PF55	307	1.30	B	390	290	180
PF57	363	1.30	B	390	290	280

EU-Konformitätserklärung (PPWR)

PF60	320	1.30	B	400	260	250
PF70	362	1.30	B	430	310	200

Die weiteren Spezifikationen der Packfixverpackungen sind dargestellt in der Technischen Zeichnung (Anhang 1), in der Technischen Dokumentation (Anhang 2 –für Behörden zugänglich) und in den Datenblättern (Anhang 3) zu finden

5. Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf die Harmonisierung:

Verordnung (EU) 2025/40
 Verordnung (EU) 1907/2006 Chemikalienverordnung Reach
 Verordnung (EU) 2019/1021 POP-Verordnung
 Verordnung (EU) 2017/821 Dodd-Frank-Act – Konfliktmineralien
 Verpackungsgesetz (VerpackG) und ab Gültigkeit durch VerpackDG abgelöst

6. Einschlägige Rechtsvorschriften der EU, deren Erfüllung mit dieser EU-Konformitätserklärung bestätigt wird

Packfixverpackungen erfüllen die Anforderungen der PPWR-Konformität gemäß Art. 39 PPWR in Verbindung mit Art. 5- 12 PPWR

6.1 Art. 5 PPWR – Anforderungen für Stoffe in Verpackungen

- (1) Packfixverpackungen werden so hergestellt, dass das Vorhandensein und die Konzentration besorgniserregender Stoffe in Verpackungsmaterial oder Verpackungsbestandteilen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, auch im Hinblick auf ihr Vorhandensein in Emissionen und allen bei der Abfallbewirtschaftung anfallenden Materialien wie Sekundärrohstoffen, Asche oder sonstigen Materialien, die für die Beseitigung bestimmt sind, und negative Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund von Mikroplastik.
- (4) Laut Bestätigung unserer Vorlieferanten überschreiten Packfixverpackungen nicht die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom aus Stoffen in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen 100 mg/kg, Analysen liegen vor
- (5) Packfixverpackungen dürfen nicht mit Lebensmitteln in Berührung kommen
- (6) Die Nachweise über die Einhaltung von Absatz 4 sind in der technischen Dokumentation zu finden.

6.2 Art. 6 PPWR – Recyclingfähige Verpackungen

- (1) Alle in Verkehr gebrachten Packfixverpackungen sind recyclingfähig,
- (2) nach aktuellem Stand gelten Packfixverpackungen als recyclingfähig
- (3) Die Packfixverpackungen haben voraussichtlich eine Recyclingfähigkeit der Leistungsstufe A mit einer Recyclingfähigkeit von mindestens 95 % (nach aktuellem nationalen Mindeststandard, derzeit noch fehlende delegierte Rechtsakte 2028 und 2030)
- (4) delegierte Rechtsakte 2028
 Packfixverpackungen gehören der Kategorie Nr. 2 (Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton) lt. Anhang II Tabelle 1 an.

6.3 Art. 7 PPWR – Mindestzyklatanteil in Kunststoffverpackungen

(5) b) Die Kunststoffanteile von Packfixverpackungen machen weniger als 5 % des Gesamtgewichts der gesamten Verpackungseinheit aus. Daher gelten Abs. 1 und 2 des Artikels nicht für die Packfixverpackungen.

6.4 Art. 8 PPWR – Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen

Packfixverpackungen sind keine Kunststoffverpackungen. Art. 7 und 8 PPWR finden daher keine Anwendung

6.5 Art. 9 PPWR – Kompostierbare Verpackungen

Die Packfixverpackungen sind keine kompostierbaren Verpackungen. Art. 9 PPWR findet daher keine Anwendung auf Packfixverpackungen.

6.6 Art. 10 PPWR – Minimierung von Verpackungen

(1) ab dem 1. Januar 2030 folgen geforderte Angaben

ANHANG IV Methode für die Bewertung der Minimierung von Verpackungen

Teil A Leistungskriterien

1: ab 1. Januar 2030

2 -7: sind eingehalten

6.7 Art. 11 PPWR – Wiederverwendbare Verpackungen

Packfixverpackungen sind Einwegverpackungen. Art. 10 PPWR findet daher keine Anwendung auf Packfixverpackungen.

6.8 Art. 12 PPWR – Kennzeichnung von Verpackungen

Packfixverpackungen werden die Anforderungen gemäß Art. 12 PPWR zur Kennzeichnung von Verpackungen erfüllen. Die konkreten Anforderungen werden derzeit von der EU-Kommission in einem Durchführungsrechtsakt geregelt und sind voraussichtlich bis 2028 zu erfüllen. Materialzusammensetzung mit Piktogrammen (Verpflichtung nicht für Transportverpackungen)

7. Notifizierte Stelle

Es ist gegenwärtig noch nicht bekannt, ob eine externe Konformitätsbewertung für Verpackungen geregelt wird, und welche notifizierten Stellen die Konformitätsbewertungen gemäß der PPWR durchführen werden (Stand: Juni 2026). Die für Packfixverpackungen geltende Zertifizierung und ständige Qualitätssicherung der 3 V GmbH Verpackung Verpacken Versenden gewährleistet die Konformität von Packfixverpackungen mit den Anforderungen der PPWR.

EU-Konformitätserklärung (PPWR)



Zusätzliche Angaben

Unterzeichnet für und im Namen von 3 V GmbH Verpackung Verpacken Versenden
Kirchheim-Heimstetten, 29.07.2026



i. A. Simone Berger, Qualitätsmanagement

Anlagen

- (1) Technischen Zeichnung
- (2) Technischen Dokumentation:
 - Hauptdokument Technische Dokumentation
 - Risikobewertung der Nichtkonformität
 - Reach-Erklärung
 - Unbedenklichkeitserklärung
 - Herstellungsprozess
 - Druckbilder der einzelnen Artikel
- (3) Datenblätter der einzelnen Artikel